
Fussgängerhängebrücke Küsnachter Tobel / Einsprachebericht / Projektfestsetzung nach § 15 Strassengesetz

Ausgangslage

Die neue Tobelbrücke in Küsnacht ermöglicht eine Verbindung zwischen den Dorfteilen Allmend und Itschnach. Der Panoramaweg Pfannenstiel, der bisher die steilen Tobelhänge hinunter und wieder hinaufführte, soll dadurch auch für ältere Menschen und Familien mit Kinderwagen zugänglich werden. Aufgrund eines Entscheides des Verwaltungsgerichtes wurde das Projekt überarbeitet, um dieses mit den Schutzzielen des Küsnachter Tobels in Einklang zu bringen. Die Gemeinde Küsnacht hat in Zusammenarbeit mit den Planungsbüros Basler & Hofmann AG und Quadra GmbH ein neues Projekt erarbeitet.

Der Brückenstandort wurde gegenüber dem alten Projekt um rund 200m tobelaufwärts verschoben, was zu einer Reduktion der Spannweite von 180m auf 130m führte. Die Brücke wird als Seilbrücke ausgebildet, wodurch auf störende Pfeiler und seitliche Abspannungen verzichtet werden kann. Die Brücke verläuft auf einem Drittel der Länge oberhalb der Baumkronen und weist am höchsten Punkt eine Höhendifferenz von 44m zum Tobel auf. Die beiden Zugänge zur Brücke befinden sich ebenfalls im Wald und werden durch naturnahe Gehwege erschlossen.

In der Überarbeitung des Projektes wurde grosser Wert daraufgelegt, das Brückenprojekt im Einklang mit den Schutzzielen des Küsnachter Tobels zu projektieren. Eine entsprechende landschaftliche Beurteilung wurde durch das Büro Quadra erarbeitet. Das Gutachten der Natur- und Heimatschutzkommission des Kantons Zürich (NHK) anerkennt, dass das vorliegende Projekt die negativen Auswirkungen des Bauwerks auf das Küsnachter Tobel auf ein Minimum reduziert.

Das Bauprojekt wurde im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) vom 11. Juli 2024 bis zum 13. August 2024 öffentlich aufgelegt, sodass die Küsnachter Bevölkerung die Möglichkeit hatte, den Umfang der angestrebten Baumassnahme zu beurteilen. Die eingegangenen Einwendungen wurden im Einwendungsbericht festgehalten, welcher gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen vom 30. Januar 2025 bis zum 31. März 2025 zur Einsicht für die Öffentlichkeit aufgelegt wurde. Die Einwendung der Stiftung Landschaftsschutz wurde teilweise berücksichtigt (Untersuchung der Brutvögel und Vegetationsaufnahmen, Bezug eines Fachbüros für gestalterische Themen) und im Übrigen abgewiesen (Anpassungen am Querschnitt der Brücke, Überarbeitung der Hierarchie und Gliederung der Trag- und Sicherheitselemente, Materialisierung des Gehwegs, Verschiebung der Brückenachse).

Das Bauprojekt lag gemäss § 16 und § 17 StrG vom 26. Juni 2025 bis 28. Juli 2025 bei der Gemeindeverwaltung Küsnacht öffentlich auf und stand auf der Website der Gemeinde zur Verfügung. Einsprachen gegen das Projekt konnten innerhalb der Auflagefrist schriftlich beim Gemeinderat Küsnacht erhoben werden.

Einsprache

Während der öffentlichen Auflagefrist ging eine Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom 28. Juli 2025 ein. Die Anträge bzw. deren Begründungen wurden im Detail geprüft. Zu den Anträgen wird im Rahmen des Einspracheberichts Stellung genommen. Die Anträge sind abzuweisen.

Gesamtverfügung des Kantons Zürich

Mit Gesamtverfügung vom 23. Februar 2026 erteilte der Kanton Zürich die rodungs- und raumplanungsrechtliche Bewilligung, stimmte dem Vorhaben aus Sicht des Landschaftsschutzes zu und erteilte die wasserrechtliche Konzession, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung.

Die Gesamtverfügung ist zusammen mit der Projektfestsetzung nach § 15 StrG zu publizieren bzw. zu eröffnen.

Projektfestsetzung gemäss § 15 Abs. 2 Strassengesetz (StrG)

Das Projekt "Fussgängerhängebrücke Küssnacht Tobel" ist zusammen mit dem Entscheid über die erwähnte Einsprache nach Strassengesetz gestützt auf § 15 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 4 Strassengesetz festzusetzen.

Es liegen folgende Unterlagen zur Projektfestsetzung vor:

- Tobelbrücke Küssnacht, Bauprojekt 2025, 28.03.2025
 - Übersichtsplan, 06371.001-01
 - Situation, 06371.001-02
 - Längsschnitt, 06371.001-03
 - Detailplan, 06371.001-04
 - Pfahl- und Ankerplan, 06371.001-05
 - Seilplan, 06371.001-06
 - Stahlbauplan, 06371.001-07
- Tobelbrücke Küssnacht, Landschaftliche Begleitpläne, 05.07.2023
 - Situation mit Zugangsweg
 - Schnittansicht C'-C'
- Erläuternder Bericht, Tobelbrücke Küssnacht, Bauprojekt 2025, 28.03.2025
- Gesamtverfügung des Kantons Zürich vom 23. Februar 2026

Nach Eintritt der Rechtskraft der Projektfestsetzung erfolgt die Realisierung.

Beschluss – auf Antrag der Baukommission:

1. Das Projekt "Fussgängerhängebrücke Küsnachter Tobel", bestehend aus
 - Übersichtsplan, 06371.001-01
 - Situation, 06371.001-02
 - Längsschnitt, 06371.001-03
 - Detailplan, 06371.001-04
 - Pfahl- und Ankerplan, 06371.001-05
 - Seilplan, 06371.001-06
 - Stahlbauplan, 06371.001-07
 - Situation mit Zugangsweg
 - Schnittansicht C'-C'
 - Erläuternder Bericht, Tobelbrücke Küsnacht, Bauprojekt 2025, 28.03.2025
 - Gesamtverfügung des Kantons Zürich vom 23. Februar 2026

wird gestützt auf § 15 Abs. 2 Strassengesetz festgesetzt.

2. Der Einsprachebericht wird genehmigt.
3. Die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird im Sinne der Erwägungen gemäss Einsprachebericht abgewiesen.
4. Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung, Bausekretariat 2. Stock, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht, öffentlich auf und stehen auf der Website der Gemeinde elektronisch zur Verfügung.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig.
6. Die Abteilung Tiefbau und Sicherheit wird beauftragt, diesen Entscheid unter Ergänzung der Daten der Auflagefrist im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
7. Mitteilung an
 - Rechtsanwalt lic. iur. Bruno Baer
 - Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (Einschreiben, unter Beilage des Einspracheberichts)
 - Baukommission
 - Abteilung Hochbau und Planung
 - Abteilung Tiefbau und Sicherheit, zum Vollzug

Für richtigen Auszug

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin